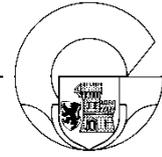


**Begründung zur öffentlichen Auslegung
gem. § 3 (2) BauGB**



**44. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Hundeschule Eifgener Dorfstraße“
-Ortsteil Gustorf-**

**Stadt Grevenbroich
44. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Hundeschule Eifgener Dorfstraße“**

Ortsteil Gustorf

Planungsstand August 2023

Der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hundeschule Elfgener Dorfstraße“ – Ortsteil Gustorf – wird gemäß § 5 (5) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, folgende Begründung beigegeben:

Anlass und Ziele der Planung

Die Ortsgruppe Grevenbroich und Umgebung des Vereins für Deutsche Schäferhunde e.V. in Augsburg besteht seit ca. 70 Jahren, auf dem heutigen Grundstück zu Füßen der Gustorfer Höhe ist sie seit mehreren Jahrzehnten ansässig. Ebenso lang ist die dort im Norden des Grundstücks aufstehende Halle von ca. 35 m x 20 m für Zwecke des Vereins in Nutzung. Zweck des Vereins für Deutsche Schäferhunde ist die Züchtung und Ausbildung eines Gebrauchshundes gemäß den Vorgaben des Rassestandards. Lt. homepage des Grevenbroicher Ortverbandes bietet dieser auch Begleithundetraining und Rettungshundesport an.

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan (im Weiteren: FNP) stellt das in Rede stehende Grundstück des Vereins an der Elfgener Dorfstraße 1 (Gemarkung Elfgen, Flur 12, Flurstück 8) als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar. Mit dieser Darstellung ist die derzeitige Nutzung, besonders aber die o.e. Halle nicht vereinbar. Aktuell kann auch eine baurechtliche Genehmigung weder für die Halle noch für die Nutzung der Freifläche beigebracht werden. Diese 44. FNP-Änderung soll für den seit Jahrzehnten ansässigen Verein Rechtssicherheit schaffen, indem die derzeitige Darstellung in die einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundeschule geändert wird. Der öffentliche Belang der Darstellung des FNP kann dann zukünftig dem Verein nicht mehr entgegeng gehalten werden.

Planverfahren

Bauleitplanänderungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren, können im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden, sofern sie 1.) keine Zulässigkeit von einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegenden Vorhaben begründen, 2.) durch sie eine Beeinträchtigung von Umweltschutzbelangen nicht zu befürchten ist und 3.) § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (Achtungsabstände gemäß Störfallverordnung) beachtet wird. All das trifft hier zu.

Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung, einem Umweltbericht, der Angabe der verfügbaren umweltbezogenen Daten und einer zusammenfassenden Erklärung, wie diese Umweltdaten bei der Aufstellung des Bauleitplanes berücksichtigt wurden, abgesehen. Ein Monitoring potenzieller Umweltauswirkungen des Bauleitplanes findet nicht statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB ist optional.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Planbereich liegt im Ortsteil Gustorf in der Gemarkung Elfgen, Flur 12 und umfasst das Flurstück 8. Er liegt an der nordöstlichen Ecke der Gustorfer Höhe unmittelbar östlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums und hat eine Größe von ca. 11.400 m².

Planungsrechtliche Situation

- **Landes- und Regionalplanung**
Das Plangebiet ist Bestandteil eines im Regionalplan festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches. Unter diese Festlegung fallen auch Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist; diese Beschreibung trifft auf das Plangebiet zu. Somit steht es im Einklang mit den landesplanerischen Vorgaben.
Westlich angrenzend legt der Regionalplan einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen, hier konkret den Braunkohlentagebau fest. Diese Festlegung ist allerdings insoweit inhaltlich überholt, als der Tagebau mittlerweile weit nach Westen gewandert und der an das Plangebiet angrenzende Teil vollkommen rekultiviert ist.
- **Flächennutzungsplan**
Der aktuelle FNP stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar. Die aktuelle tatsächliche Nutzung als Hundesportplatz mit Vereinsheim steht nicht im Einklang mit dieser Darstellung, weshalb der FNP mit dieser 44. Änderung aus Gründen der Rechtssicherheit an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden soll.
- **Landschaftsplan**
Der Landschaftsplan, dessen Träger der Rhein-Kreis Neuss ist, trifft für das Plangebiet keinerlei Aussagen.
- **Denkmalschutz**
Hochbauliche Denkmale finden sich weder im Plangebiet noch in seiner näheren und weiteren Umgebung; eine Beeinträchtigung ist deshalb auszuschließen.
Nach menschlichem Ermessen sind auch Bodendenkmale auszuschließen, weil unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzend die Abbaukante des Tagebaus verlief und deshalb auch für es selber mit Erdbewegungen in der Vergangenheit auszugehen ist, die ev. vorhandene Bodendenkmäler zerstört haben dürften. Die 44. FNP-Änderung wird allerdings auch keine Zulässigkeiten von Hoch- und Tiefbauten begründen, so dass sie ev. doch noch vorhandene Bodendenkmäler unberührt lässt. Diese sind im Übrigen per se geschützt, ohne dass es einer eigenen Unterschutzstellung in Form eines Verwaltungsaktes bedarf.
- **Bebauungsplan**
Das Plangebiet wird von keinem Bebauungsplan erfasst. Unmittelbar westlich angrenzend begründet der Bebauungsplan Gu 30 seit dem 07.11.2002 die planungsrechtliche Zulässigkeit des von einem Automobilklub betriebenen Fahrsicherheitszentrums Grevenbroich.
- **FFH-Vogelschutzgebiete**

Das Landschaftsinformationssystem Linfos des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW weist für das Plangebiet keinerlei Schutzgebietskategorie aus.

Beschreibung des Bestandes

- Städtebauliche Situation
Das Plangebiet ist kein Bestandteil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, ist aber auch keinem freien Landschaftszusammenhang zuzuordnen:

Im Westen und Süden liegen das Gelände des Verkehrsübungsplatzes und dessen Zufahrtsstraße (die Elfgener Dorfstraße), die auch zum Wanderplatzplatz Elsbachtal führt sowie die Abraumhalde Gustorfer Höhe. Im Osten und Norden liegen eine kleine Land-/Forstwirtschaftsfläche, die Landstraße 116 und die Auffahrt Gustorf zur B 59 sowie diese selbst. Besonders die L 116 und die B 59 sind sehr dominant, da sie wegen ihrer Hoch- bzw. Tieflage von jeweils ca. 5 m eine Zäsur des Raumes darstellen. So erweckt das Plangebiet den Eindruck einer „übriggebliebenen“ Restfläche.
- Verkehrliche Erschließung
Das Plangebiet ist über die Elfgener Dorfstraße sehr gut an die Kreisstraße 43 von Laach nach Gustorf und somit an das innerstädtischen Hauptverkehrsstraßennetz angebunden. Die Kreisstraße verfügt über einen einseitigen Radfahrweg, der in die Elfgener Dorfstraße hineingezogen ist, dort aber ausläuft.
Die Elfgener Dorfstraße selbst hat eine Fahrbahnbreite von ca. 6,5 m ohne Fahrstreifenmarkierung und ohne Gehwege.
Eine ÖPNV-Verbindung existiert nicht und würde auch keinen Sinn machen, da der Verkehrsübungsplatz naturgemäß mit dem Kfz angefahren wird und dies auch vornehmlich zwecks Hundetransport für das Plangebiet gelten wird.
- Umwelt
Das Plangebiet stellt sich ausweislich der Luftbilder der letzten zwanzig Jahre zum allergrößten Teil als dem Zweck eines Hundetrainingsplatzes dienend regelmäßig gemähte Rasenfläche dar. Lediglich im Norden befindet sich eine befestigte Fläche, die augenscheinlich als Parkplatz der Vereinsmitglieder genutzt wird und auf der das Vereinsgebäude aufsteht. Entlang der Westseite des Planbereiches an der Elfgener Dorfstraße verläuft eine durchgehende Baum- und Gehölzreihe. Die Rasenfläche selbst ist durch eine Baumreihe zweigeteilt. Der Baumbestand ist ausweislich des ersten vorliegenden Luftbildes von 2003 nur wenig älter als 20 Jahre.
Der ökologische Wert des Plangebietes muss abgesehen vom jungen Baumbestand insgesamt als relativ gering eingeschätzt werden. Besonders die Art der Nutzung als Hundedeck dürfte vergrämd auf Tierarten wirken, deren Lebensraum das beschriebene Habitat ist.
- Ver- und Entsorgung / Technische Infrastruktur
Das Plangebiet ist weder an einen Regen- noch an einen Schmutzwasserkanal angeschlossen; sie sind in der Elfgener Dorfstraße nicht vorhanden. Das anfallende Schmutzwasser wird in einer regelmäßig geleerten Sickergrube gesammelt. Nach der Leerung wird es ordnungsgemäß entsorgt.
Niederschlagswässer des Dachs des Vereinsgebäudes und der Pflasterfläche versickern vor Ort.
Ein Frischwasseranschluss ist vorhanden.

- **Immissionen / Emissionen / Trennungsgebot gem. BImSchG**
Während des Vereinslebens auf dem Gelände entstehen nur durch An – und Abfahrt der Mitglieder verkehrsbedingte Schadstoffemissionen. Während der kalten Jahreszeit wird das Vereinsgebäude während seiner Öffnungszeiten mit Mineralöl beheizt. Vom Vereinsgelände gehen Schallemissionen durch Hundegebell aus. Immissionen wirken von der Landstraße L 116, der B 59 und vom Verkehrsübungsplatz auf das Plangebiet ein. Betriebsbereiche und Anlagen nach Störfallverordnung liegen in mindestens 2,7 km Entfernung, so dass das Trennungsgebot des Bundesimmissionsschutzgesetzes mehr als eingehalten ist.
- **Grundwasser / Oberflächenwasser / Niederschlagswasser**
Der Grundwasserstand ist noch durch den Braunkohlenbergbau bedingt weiträumig abgesenkt. Der Wiederanstieg nach dem Ende der Sumpfung auf ein bergbauunbeeinflusstes Niveau wird Jahrzehnte dauern. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist durch die Nutzung des Plangebietes nicht anzunehmen. Oberflächengewässer sind im Plangebiet und auch in seiner näheren Umgebung nicht vorhanden. Niederschlagswässer versickern vor Ort im Boden. Aufgrund der relativ geringen Ausnutzung des Vereinsparkplatzes auf der gepflasterten Fläche an nur drei bis vier Tagen der Woche braucht eine Verschmutzung des dort anfallenden Regenwassers nicht befürchtet werden.
- **Hochwasserschutz**
Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines im Regionalplan Düsseldorf festgelegten Überschwemmungsbereiches und ist auch kein Risikogebiet außerhalb eines festgelegten Überschwemmungsbereiches. Die Starkregengefahrenkarte der Gesellschaft für Wirtschaftsdienste Grevenbroich mbH stellt darüber hinaus fest, dass selbst bei extremen Regenereignissen mit nennenswerten Wasserständen im Plangebiet nicht zu rechnen ist: allenfalls im Norden und im Süden sind kleinere überflutete Bereiche anzunehmen. Die prognostizierten Wasserstände betragen dort ca. 1,5 dm bzw. 2 dm, die Fließgeschwindigkeit ist mit ca. 1 dm/sec. gering. Ein Erfordernis zu besonderen Maßnahmen erwächst daraus nicht.
- **Wasserschutzgebiet**
Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgelegten Wasserschutzgebietes.
- **Boden**
Lt. dem ökologischen Fachbeitrag zum FNP der Stadt handelt es sich bei den Böden im Plangebiet um ertragreiche Parabraunerden. Diese wurden und werden durch die Nutzung als Hundesportplatz nicht beeinträchtigt.
- **Altlasten**
Aufgrund der Historie brauchen Altlasten nicht angenommen werden: Seit Wiederherstellung der umgebenden Landschaft nach dem Braunkohlenabbau befand sich das Plangebiet unter landwirtschaftlicher bzw. Vereinsnutzung.
- **Kampfmittel**
Hauptziel von Bombenabwürfen in Grevenbroich war u.a. die Eisenbahnstrecke Neuss – Horrem. Aufgrund der großen räumlichen Distanz zur Strecke sind

Bombenblindgänger im Plangebiet sehr unwahrscheinlich. Dennoch sind sie nicht gänzlich auszuschließen. Bei Bauarbeiten, die mit Erdarbeiten verbunden sind, ist deshalb sicherheitshalber vorher eine Detektion durchzuführen.

- **Klimaschutz / Klimaanpassung**
Fragen des Klimaschutzes oder der Klimaanpassung stellen sich auf der Ebene dieser FNP-Änderung nicht: Ziel dieser Planänderung ist lediglich, den FNP an die seit Jahrzehnten vorhandene Nutzung anzupassen, damit dessen Darstellungen der Nutzung nicht entgegengehalten werden können; eine (vorerst nur planerische) Inanspruchnahme bisher unbebauten Geländes ist damit nicht verbunden. Bei einer solchen würden sich sehr wohl Fragen ihrer Auswirkungen auf das Klima z.B. wegen Erzeugung motorisierten Individualverkehrs und Versiegelung ebenso stellen wie der Schutz der geplanten Nutzung vor klimatischen Veränderungen wie z.B. zunehmenden Starkregenereignissen und steigenden Temperaturen.

Städtebauliche Konzeption

- **Planungsalternative, Umwidmungsklausel**
Da die Planänderung sich auf eine planungsrechtlich bestehende Sportfläche bezieht, deren Darstellung zu Hundeschule geändert werden soll, gibt es keine Planungsalternative; der Bestand soll insoweit gesichert werden. Eine Umwidmung landwirtschaftlich genutzter Fläche ist mit dieser FNP-Änderung nicht verbunden, insofern ist die Umwidmungssperrklausel nicht einschlägig.
- **Nutzungs- und Gestaltungskonzept**
Ein detailliertes Nutzungs- und Gestaltungskonzept liegt dieser FNP-Änderung nicht zugrunde. Der gesamte Bereich der Hundeschule soll zukünftig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundeschule dargestellt werden. Ein Vereinsgebäude ist bereits vorhanden, so dass sich die Frage nach dessen städtebaulicher Platzierung nicht stellt.
- **Erschließungskonzept**
Das Gelände des Vereins liegt erschlossen an der ausgebauten Elfgener Dorfstraße, die immerhin auch der unproblematischen Erschließung des Fahrsicherheitszentrums dient. Ein Konzept ist deshalb entbehrlich.
- **Entwässerung**
In der Elfgener Dorfstraße sind weder Schmutzwasser- noch Regenwasserkanal vorhanden. Das bei der Vereinsheimnutzung anfallende Schmutzwasser wird in einer Grube gesammelt und von dort ordnungsgemäß entsorgt.
Das Dachflächenwasser des Vereinsgebäudes versickert auf dem Grundstück.
- **Freiraumkonzept**
Die Erstellung eines Freiraumkonzeptes ist nicht erforderlich: Ein den Zwecken des Vereins entsprechendes Gebäudes ist bereits vorhanden und das Freigelände zweckmäßig frei von Einbauten.

Planinhalte – Begründung der Darstellungen im Einzelnen

- **Planungsrechtliche Darstellungen**
Der FNP soll das Plangebiet künftig nicht mehr als Grünfläche – Zweckbestimmung Sportplatz, sondern als Grünfläche – Zweckbestimmung Hundeschule darstellen. Weitere Darstellungen sind auf dieser Ebene der Flächennutzungsplanung zur Erreichung des Planungszieles, den Hundesportverein an seinem Standort zu sichern, nicht erforderlich.
- **Kennzeichnungen**
Zur eigentlichen Planzeichnung der 44. FNP-Änderung gehören zwei Beikarten, die den Grundwasserstand des Plangebiets als nach wie vor von der Sümpfung beeinflusst und dessen Zugehörigkeit zu einer Erdbebenzone 2 und der Untergrundklasse S kennzeichnen.
 1. **Kampfmittel**
Aufgrund der Entfernung von ca. 1,6 km zum Hauptangriffsziel alliierter Bomber im 2. Weltkrieg, der Eisenbahnstrecke Neuss – Horrem, sind Bombenblindgänger im Plangebiet sehr unwahrscheinlich. Gleichwohl kann die Möglichkeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei Erdarbeiten ist deshalb besondere Vorsicht walten zu lassen bzw. vorher eine Detektion durchzuführen.
 2. **Bodendenkmäler**
Aufgrund der Nutzungshistorie sind Bodendenkmäler nahezu auszuschließen. Sollte bei Erdarbeiten dennoch Hinweise auf solche auftreten, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und das Amt für Bodendenkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland zu informieren – Telefon 0228 – 9834-0.
 3. **Bodenverunreinigungen**
Sollten bei Bodenarbeiten wider Erwarten farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeit auftreten, ist sofort die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss zu informieren (Tel. 601-6820).
 4. **Vogelschutzzeit**
Zum Schutz brütender Vögel sind Baumschnittarbeiten und größere Schnitarbeiten an Hecken und Büschen nur in der Zeit vom Oktober bis Februar zulässig.

Bodenordnung

Eine Bodenordnung ist zur Erreichung des Planungszieles nicht erforderlich.

Planungsstatistik

Das Plangebiet umfasst nur das Flurstück 8, das eine Größe von 11.387 m² hat. Es ist aktuell eine Grünfläche und soll es auch in vollem Umfang bleiben; ein Verlust an Grünfläche oder ein Zuwachs baulicher Nutzfläche ist mit dieser 44. FNP-Änderung nicht verbunden.

Umweltbericht / Umweltbelange

Da diese 44. FNP-Änderung die Grundzüge des FNP nicht berührt und keinerlei Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch sie besonders geschützte Naturgüter beeinträchtigt werden, darf sie gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Im vereinfachten Verfahren kann von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden. Im vorliegenden Fall gilt das umso mehr, als eine bestehende Nutzung gesichert und keine neue Nutzung planungsrechtlich vorbereitet werden soll.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Das Landschaftsinformationssystem Linfos des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW listet für den hier relevanten Quadranten 1 des Messtischblatts 4905 acht stark gefährdete, planungsrelevante Arten. Es sind dies:

- Wiesenpieper (Habitat: Feucht- und Heideflächen, Moore)
- Flussregenpfeifer (Habitat: sandige Gewässerufer, Sand – und Kiesabgrabungen, Klärteiche)
- Grauammer (Habitat: offene Ackerlandschaften)
- Steinschmätzer (Habitat: offenes, steiniges Gelände)
- Pirol (Habitat: feuchte Laubwälder, Pappelwälder)
- Rebhuhn (Habitat: kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften, Feld- und Wegraine)
- Turteltaube (Habitat: offene bis halboffene Parklandschaften mit Agrar- und Waldflächen)
- Kiebitz (Habitat: offenes Grünland, feuchte Wiesen und Weiden)
-

Für keine der o.a. acht planungsrelevanten Arten weist Linfos in seinem entsprechenden Kataster einen Fundort nach; die Habitatbeschreibungen treffen bis auf das Habitat des Rebhuhns für den Planbereich nicht zu. Zudem ist anzunehmen, dass die seit langem bestehende Nutzung des Hundeplatzes vergrämend wirkt.

Die Planung, die weder indirekt noch direkt konkrete Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, sondern lediglich für eine seit Jahrzehnten bestehende Nutzung durch deren Darstellung im FNP eine planungsrechtliche Sicherheit herstellen soll, kann somit als artenschutzrechtlich unerheblich bezeichnet werden.

Hinweise

Kampfmittel

Aufgrund der Entfernung von ca. 1,6 km zum Hauptangriffsziel alliierter Bomber im 2. Weltkrieg, der Eisenbahnstrecke Neuss – Horrem, sind Bombenblindgänger im Plangebiet sehr unwahrscheinlich. Gleichwohl kann die Möglichkeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei Erdarbeiten ist deshalb besondere Vorsicht walten zu lassen bzw. vorher eine Detektion durchzuführen.

Bodendenkmäler

Aufgrund der Nutzungshistorie sind Bodendenkmäler nahezu auszuschließen. Sollte bei Erdarbeiten dennoch Hinweise auf solche auftreten, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und das Amt für Bodendenkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland zu informieren – Telefon 0228 – 9834-0.

Bodenverunreinigungen

Sollten bei Bodenarbeiten wider Erwarten farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeit auftreten, ist sofort die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss zu informieren (Tel. 601-6820).

Vogelschutzzeit

Zum Schutz brütender Vögel sind Baumschnittarbeiten und größere Schnitтарbeiten an Hecken und Büschen nur in der Zeit vom Oktober bis Februar zulässig.

Grundwasser

Das Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heimat I“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Westlich des Vorhabens liegen die Betriebsflächen des Tagebaus Frimmersdorf. Die Bergaufsicht hat für den hier angrenzenden Teil bereits geendet. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides -

Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.